

## Präambel

Neben den AvD Clubleistungen **Pannen- und Abschlepphilfe** stehen dem Mitglied des AvD (nachfolgend AvD Mitglied genannt im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der AvD Automobilclub von Deutschland e. V. (nachfolgend kurz AvD e.V.) zu Gunsten des AvD Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München (nachfolgend kurz Allianz genannt), abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden Gruppen-Versicherungsbedingungen. Für die AvD Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe sind hingegen die „FAQ zur AvD Mitgliedschaft“ maßgeblich und nicht diese Gruppen-Versicherungsbedingungen. Die jeweils aktuellen FAQ zur AvD Mitgliedschaft sind unter [www.avd.de](http://www.avd.de) abrufbar und werden dem AvD Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

## 1. Gegenstand der Versicherung

**1.1** Der AvD Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V.) erbringt über seine Notrufzentrale für seine Mitglieder im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten. Der AvD e.V. hat hierfür eine Gruppenversicherung bei der Allianz abgeschlossen. Der AvD e.V. ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

**1.2** Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehend beschriebenen Sinne.
- Reise, jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Reise, jede Abwesenheit von ständigem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.
- ständiger Wohnsitz, der inländische deutsche Wohnort, an dem das AvD Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

## 2. Versicherte Personen

**2.1** Versichert sind Mitglieder des AvD e.V., die eine AvD Mitgliedschaft mit Leistungen einer Allianz Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz AvD Mitglied). AvD Mitglied in diesem Sinne sind sowohl ein Haupt- als auch das Partnermitglied, solange die Mitgliedschaft jeweils besteht.

**2.2** Mitversichert sind neben dem AvD Mitglied selbst auch

- die in häuslicher Gemeinschaft mit dem AvD Mitglied lebenden minderjährigen Kinder im Rahmen der beschriebenen Leistungen „Krankenrücktransport“ (vgl. 6.12) und „Hilfe im Todesfall“ (vgl. 6.16), auch ohne, dass eine eigene Mitgliedschaft im AvD e.V. besteht.
- auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug alle berechtigten Fahrzeuginsassen.

**2.3** Alle für das AvD Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

## 3. Versicherte Fahrzeuge

- 3.1** Versicherte Fahrzeuge sind
- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
  - als Personenwagen zugelassene Fahrzeuge (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Kraftfahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge),
  - Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger; Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall von AvD Mitglied geführt worden ist.
- 3.2** Nicht versichert sind Fahrzeuge, die von dem AvD Mitglied oder einer mitversicherten Person zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigem Güterverkehr (z. B. Kurierdienste) genutzt werden.
- 3.3** Zusätzlich versichert ist ein auf das AvD Mitglied zugelassenes oder ein ausschließlich von ihm persönlich genutztes Fahrzeug nach Diebstahl am ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds.

## 4. Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Ausgenommen sind die Leistung für

- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall nach 6.7
- die zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung für das Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police), die lediglich innerhalb der geographischen Grenzen Europas versichert sind.

## 5. Dauer und Gültigkeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der AvD Mitgliedschaft mit Leistungen der Allianz Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

## 6. Versicherungsleistungen der Allianz Gruppen-Versicherung

- 6.1** **Bergung des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall**  
Ist das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen oder kann es nur unter besonderem technischen Aufwand zur Abschleppung bereitgestellt werden, sorgt der AvD e.V. für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.
- 6.2** **Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall**  
Muss das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignis-

fallendes geführtes Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen übernommen.

### **6.3 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall**

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten erstattet

- für die Fahrt vom Ort des Ereignisfalles zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds oder für die Fahrt vom Ort des Ereignisfalles zum Zielort.
- für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- für die Rückfahrt zum Ort des Ereignisfalles für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht oder fahrbereit angefundenes wurde. Erstattet werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtskosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 100 km je einfacher Strecke werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50 übernommen. Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 6.4 werden angerechnet.

Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für Fahrten sämtlicher Personen auf EUR 10.000 insgesamt.

Anstelle der vorgenannten Leistungen werden auf Wunsch die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges zu dem Wohnsitz des AvD Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde. Die hierdurch entstandenen Kosten werden in voller Höhe übernommen.

### **6.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall**

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 6.3 für höchstens eine Nacht, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde; der Höchstbetrag beläuft sich auf EUR 75 je Übernachtung und Person. Ferner werden Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu EUR 50 übernommen.

### **6.55 Mietwagen bei Fahrzeugausfall**

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden nach Wahl des AvD Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.3 oder Ziffer 6.4 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bzw. bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal EUR 60 je Tag erstattet. Bei Ereignisfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen

Wohnsitz des AvD Mitglieds unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen, jedoch höchstens EUR 420.

### **6.6 Ersatzteilversand**

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des vom Ort eines AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, so sorgt der AvD e. V. dafür, dass das AvD Mitglied diese auf schnellstem möglichem Wege erhält, und trägt die hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

### **6.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall**

Kann das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Ort eines Ereignisfalles im Ausland oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der AvD e. V. für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds. Kann bei Ereignisfällen im Inland durch Panne oder Unfall das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, so wird das Fahrzeug mit den berechtigten Insassen durch einen Vertragspartner des AvD e.V. gemeinsam an den Wohnsitz des Mitglieds verbracht; die Inanspruchnahme dieser Leistung im Inland schließt Leistungen nach Ziffer 6.3 und Ziffer 6.5 aus. Hat sich der Schadenfall im europäischen Ausland ereignet, wird auf Wunsch dafür gesorgt, das Fahrzeug und die Insassen maximal zu dem Wohnsitz des AvD Mitglieds zu bringen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

### **6.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl**

Muss das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### **6.9 Schlüsselhilfe**

Hat das AvD Mitglied auf einer Reise die Schlüssel für sein Fahrzeug verloren, hilft der AvD e.V. bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden nicht ersetzt.

### **6.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

Muss das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, hilft der AvD e.V. bei der Verzollung und trägt die hierdurch entstandenen Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

### **6.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall**

Kann auf einer Reise das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des AvD Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, sorgt der AvD e.V. für die Abholung des Fahrzeuges am Ort des Ereignisfalles und seine Überführung zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst das AvD Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz EUR 0,50 je Entfernungskilometer.

Kilometer zwischen dem Ort des Ereignisfalles und seinem ständigen Wohnsitz. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je EUR 75 pro Insasse und Übernachtung. Auf Wunsch hilft der AvD e.V. bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Hat wegen des Ersatzfahrers ein Insasse keinen Platz mehr im Fahrzeug, organisiert der AvD e.V. dessen Rückfahrt zum Wohnsitz des AvD Mitglieds und übernimmt die Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Ab einer Entfernung von 1000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden die Kosten bis zur Höhe eines Linienflugs in der Economy-Klasse übernommen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zu EUR 50 erstattet, wobei Leistungen nach 6.4 angerechnet werden.

#### **6.12 Krankenrücktransport**

Muss das AvD Mitglied auf einer Auslandsreise infolge eigener Erkrankung an den ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der AvD e.V. für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig oder medizinisch sinnvoll sein. Die Leistung des AvD e.V. erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder einen Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der AvD e.V. die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu EUR 75 pro Person und Übernachtung. Auf Wunsch hilft der AvD e.V. bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zum Rücktransport, sofern die Übernachtung durch die Erkrankung oder den Unfall erforderlich ist. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50 erstattet. Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 6.4 werden angerechnet.

#### **6.13 Such-, Rettungs- und Bergungskosten**

Erleidet das AvD Mitglied einen Unfall und muss es deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernimmt der AvD e.V. die Kosten bis zu EUR 2.500 pro Person. Ein Unfall liegt vor, wenn das AvD Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

#### **6.14 Krankenbesuch**

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland und muss es sich länger als zwei Wochen am Ort der Erkrankung im Krankenhaus aufhalten, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch einer dem Erkrankten nahestehenden Person, jedoch höchstens EUR 550.

#### **6.15 Rückholung von Kindern**

Kann das AvD Mitglied auf einer Reise wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene Kinder unter 16 Jahren sorgen und stehen auf der Reise für die Betreuung der Kinder keine anderen Personen zur Verfügung, sorgt der AvD e.V. für die Abholung der Begleitperson. Die Kosten hierfür werden pro Person bis zur Höhe von Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge erstattet. Ab einer Entfernung von 1000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 50 übernommen; Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 6.4 werden angerechnet.

#### **6.16 Hilfe im Todesfall**

Stirbt das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der AvD e.V. nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt insgesamt EUR 10.000, auch bei mehreren Todesfällen aufgrund desselben Ereignisses.

#### **6.17 Vorzeitige Heimreise**

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise und muss es diese vorzeitig abbrechen, weil ein naher Verwandter verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder ein erheblicher Schaden am Vermögen des AvD Mitglieds entstanden ist, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Fahrtkosten für die vorzeitige Heimreise zum ständigen Wohnsitz, jedoch höchstens EUR 2.500.

#### **6.18 Hilfeleistung in besonderen Notfällen**

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland und gerät es in einen besonderen Notfall, in dem es Hilfe benötigt, veranlasst der AvD e.V. die erforderlichen Maßnahmen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 500; ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe unvorhersehbar nötig insbesondere für Gesundheit und Vermögen zu vermeiden.

#### **6.19 Dokumentenverlust**

Verliert das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland wichtige Dokumente, hilft der AvD e.V. bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt die hierdurch entstehenden Gebühren, jedoch höchstens EUR 260.

#### **6.20 Arzneimittel- und Brillenversand**

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise und benötigt es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unvorhersehbar verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, sorgt der AvD e.V. nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Beschaffung und Versendung der notwendigen Arzneimittel und trägt die für den Versand und die Verzollung entstehenden Kosten, nicht aber die Kosten der Arzneimittel. Verliert das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, sorgt der AvD e.V. für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen und übernimmt die hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

#### **6.21 Haustierrückholung**

Kann das AvD Mitglied auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, so organisiert der AvD e.V. den Heimtransport und trägt hierfür die Kosten, insoweit keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner organisiert der AvD e.V. die Unterbringung und Versorgung des Tieres, sofern dies infolge Krankheit, Unfall oder Tod des AvD Mitglieds erforderlich ist.

#### **6.22 Reiserückruf**

Auf Anfrage veranlasst der AvD e.V. die Ausstrahlung eines Reiserückrufs des AvD Mitglieds durch den Rundfunk, sofern dies wegen Todes oder Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer erheblichen Schädigung des Vermögens des AvD Mitglieds erforderlich ist, und übernimmt hierfür die Kosten.

#### **6.23 Benachrichtigung**

Tritt ein Schadenfall oder eine Notlage auf einer Auslandsreise ein, übermittelt der AvD e.V. auf Wunsch eine Nachricht an dem AvD Mitglied nahestehende Personen und übernimmt die Kosten der Übermittlung. Weiter stellt der

AvD e.V. auf Wunsch den Kontakt zu einem Dolmetscher, Rechtsanwalt, Sachverständigen usw. her. Falls nötig, werden auch Botschaften und Konsulate eingeschaltet.

#### 6.24 Strafverfolgung

Wird das AvD Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, streckt der AvD e.V. die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 2.500 sowie von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu EUR 15.000 vor. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise dem AvD e.V. zurückzuzahlen.

#### 6.25 Telefonkosten

Für Telefongespräche mit dem AvD e.V. anlässlich eines Schadenfalls oder einer Notlage werden bis zu EUR 25 je erstattungspflichtigem Versicherungsfall übernommen.

#### 6.26 Naturkatastrophe

Wird aufgrund einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe (z.B. Lawinen oder Erdbeben) eine Übernachtung erforderlich, weil die Weiterreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist, übernimmt der AvD e.V. die Kosten bis zu drei Übernachtungen mit höchstens EUR 75 pro Nacht und Person sowie Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Außerplanmäßige Verpflegungskosten werden für max. drei Tage mit je EUR 25 pro versicherte Person erstattet. Ist infolge einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe eine Weiterfahrt mit dem ursprünglich geplanten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt, organisiert der AvD e.V. die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des AvD Mitglieds oder zum Zielort, die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, sofern das aufgrund Schadenort für eine Person, sofern das aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene, fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird. Die Kosten werden folgendermaßen erstattet: pro Person bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Ab einer Entfernung von 1000 km je einfacher Strecke werden pro Person die Kosten bis zur Höhe der Liniensflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zu EUR 50 erstattet, wobei Leistungen nach 6.4 angerechnet werden. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für Fahrten sämtlicher Personen auf EUR 10.000 insgesamt. Auf Wunsch organisiert der AvD e.V. die Rückholung des zurückgelassenen, fahrbereiten Fahrzeugs zum Wohnsitz des AvD Mitglieds, wenn der Schadenort im Ausland liegt, und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

#### 6.27 Zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung im Ausland

- 6.27.1 Versichert ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen das AvD Mitglied aus dem Führen eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs erhoben werden, wenn durch das Führen dieses Fahrzeugs im Ausland
- Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen,
  - soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

6.27.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des AvD Mitglieds und der weiteren versicherten Personen abzugeben.

6.27.3 Die Höchstgrenze für die Leistung des Versicherers bildet eine Versicherungssumme von EUR 1,5 Mio. bei jedem Schadensereignis. Die Anwendungen für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.27.4 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen.

#### 6.27.5 Ausgeschlossen von der Kfz-Haftpflichtversicherung sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Haftpflichtansprüche des AvD Mitglieds und der mitversicherten Personen untereinander wegen Sach- oder Vermögensschädigung.
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen.

### 7. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

#### Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch eine Erkrankung verursacht wurde, die sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist.
- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km Luftlinie von ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds entfernt liegt; dies gilt nicht für die Leistung „Bergung“ und nach einem Unfall oder Fahrzeugdiebstahl für die Leistung „Mietwagen“.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben (Ausnahme: Ziffer 6.26) oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- das Ereignis vom AvD Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (Ausnahme: im Rahmen der zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 6.27 erfolgt die Leistung auch bei grober Fahrlässigkeit).
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

### 8. Mitwirkungspflichten nach Schadeneintritt

#### 8.1 Das AvD Mitglied hat nach Eintritt des Ereignisfalles

- den Schaden dem AvD e.V. über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen, einen Fahrzeugdiebstahl zusätzlich den Polizeibehörden zu melden.
- den Schaden so gering zu möglichst zu halten und eventuelle Weisungen des AvD e.V. zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem AvD e.V. jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den

Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, Ärzte ggf. von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

- den AvD e.V. bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

**8.2 Verletzt das AvD Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten**, so ist der AvD e.V. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das AvD Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der AvD e.V. berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das AvD Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der AvD e.V. jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das AvD Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des AvD e.V. ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das AvD Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **9. Zahlung der Entschädigung**

- 9.1** Soweit dem AvD Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.2** Hat das AvD Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
- 9.3** Hat das AvD Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
- 9.4** Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem AvD Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

## **10. Verjährung, anwendbares Recht**

- 10.1** Die Ansprüche des AvD Mitglieds verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird. Ist der Anspruch des AvD Mitglieds beim AvD e.V. angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des AvD e.V. bei der Fristberechnung unberücksichtigt.
- 10.2** Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.